

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. Juli 2004

Nr. 7/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg
2. Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schöneberg
3. 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Welsebruch
5. 1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2004
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2004
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Welsebruch für das Haushaltsjahr 2004
8. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung
9. Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbürgermeister im OT Jamikow der Gemeinde Welsebruch
10. Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat im OT Landin der Gemeinde Mark Landin
11. Schulbuchverkauf der Grundschule Pinnow für das Schuljahr 2004/2005
12. Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße“ - Straßenbaubeitragsatzung -

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen

Ortsbeirat Felchow	14.06.2004
Amtsausschuss	15.06.2004
Pinnow	17.06.2004
Schöneberg	17.06.2004
Mark Landin	21.06.2004
Ortsbeirat Passow/Wendemark	23.06.2004
Ortsbeirat Schönow	23.06.2004
Welsebruch	23.06.2004
Pinnow	29.06.2004
Schöneberg	08.07.2004
Korrektur Ortsbeirat Felchow	24.05.2004
Nachtrag GV Schöneberg	27.05.2004
Nachtrag GV Mark Landin	27.04.2004

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 08.12.2003

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 13/2003 vom 18.12.2003, S. 5-7)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 17.06.2004 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 - Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung - wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften vor, sofern diese den Wert von 1.000 Euro übersteigt.

Artikel 2

Der § 5 - Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen der laufenden Verwaltung - wird gestrichen.

Artikel 3

§ 6 wird zu § 5

§ 7 wird zu § 6

§ 8 wird zu § 7

In § 7 -Gemeindevertretung- wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert: Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 wird zu § 8

In § 8 - Ausschüsse- wird der Abs. 4 dann wie folgt geändert:

In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 wird zu § 9

In § 9 - Ortsbeiräte - wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert: Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 wird zu § 10

§ 12 wird zu § 11

Artikel 4

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 29.06.2004

Amtsdirektor
Detlef Krause

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schöneberg

Aufgrund der §§ 5, 30 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 17.06.2004 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sachkundige Einwohner, die zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird in Form einer monatlichen Pauschale von 50 Euro und der Ortsbeiräte von 25 Euro und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates 13 Euro beträgt. Die monatliche Pauschale von 25 Euro wird nicht an die Mitglieder des Ortsbeirates, die zugleich Gemeindevertreter sind gezahlt.
- (2) Den Ortsbürgermeistern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Ortsbürgermeister des Ortsteiles Felchow:	175 Euro
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Flemisdorf:	175 Euro
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Schöneberg:	175 Euro

 Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Ortsbürgermeister nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt und nicht bereits Sitzungsgeld als Gemeindevertreter gewährt wird.
- (4) Sachkundigen Einwohnern, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro gewährt.
- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.
- (6) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2, 5 oder 6 erhalten.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden und täglich auf 8 Stundensätze begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt
für Arbeitnehmer: 15 Euro
für Selbständige und freiberuflich Tätige: 20 Euro und
für Kinderbetreuung: 13 Euro
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile. Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember jeweils für das zurückliegende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01. 11.2003 in Kraft.

Pinnow, den 29.06.2004

Amtsleiter
Detlef Krause

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.06.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
			bisher	auf nunmehr festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	30.200	22.900	1.473.500	1.480.800
die Ausgaben	45.400	38.100	1.473.500	1.480.800

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
			bisher	auf nunmehr festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	14.600	0	96.900	111.500
die Ausgaben	37.000	22.400	96.900	111.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 0 EUR auf nunmehr 0 EUR
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung
von bisher 0 EUR auf nunmehr 0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 245.000 EUR auf nunmehr 245.000 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird von bisher **34,45 v.H.** der Umlagegrundlagen auf nunmehr **34,86 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für nachfolgende amtsangehörige Gemeinden wird zur Finanzierung der Ausgaben des Bauhofes gem. § 14 der Amtsordnung eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage neu festgesetzt :

Gemeinde

Hebesatz v.H. bisher	v.H. neu	Umlagegrundlagen lt. GFG 2004		Betrag der Umlage	
		bisher in EURO	neu in EURO	bisher in EURO	neu in EURO
Berkholz-Meyenburg					
4,34	4,30	586.164	592.176	25.400	25.400
Mark Landin					
4,28	4,23	586.844	593.063	25.100	25.100
Pinnow					
3,95	3,92	503.068	508.021	19.900	19.900
Schöneberg					
4,20	4,15	499.607	504.706	21.000	21.000

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Pinnow, den 16.06.2004

Detlef Krause
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse vom 16.06.2004 für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 16.06.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Welsebruch für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.741.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.741.900 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 575.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 575.800 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Kredite werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 290.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Pinnow, den 24.06.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Welsebruch, beschlossen am 23.06.2004 für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 24.06.2004

Detlef Krause
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkholtz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 813.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.151.300 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 356.700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 356.700 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Kredite werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet der Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Amtsleiter der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.06.2004 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 61 erteilt.

Pinnow, den 23.06.2004

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, beschlossen am 06.05.2004 für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 21.06.2004 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 23.06.2004

*Detlef Krause
Amtdirektor*

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Welsebruch vom 31.03.2004

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 4/2004 vom 22.04.2004, S. 2-3)

Aufgrund der §§ 5, 30 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S.

172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Welsebruch in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird in Form einer monatlichen Pauschale von 35 Euro und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates 13 Euro beträgt. Die monatliche Pauschale von 35 Euro wird an die Mitglieder des Ortsbeirates, die zugleich Gemeindevertreter sind, nur einmal gezahlt.

Der 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 613 Euro.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend ab 01.11.2003 in Kraft.

Pinnow, den 01.07.2004

*Amtdirektor
Detlef Krause*

Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbürgermeister im OT Jamikow der Gemeinde Welsebruch am 13.06.2004

Zahl der wahlberechtigten Personen:	161
Zahl der Wähler:	117
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2
Zahl der gültigen Stimmen:	115

gültigen Stimmen für Einzelwahlvorschlag Krug:	56
Einzelwahlvorschlag Villwock:	59

Im OT Jamikow erhielt Herr Bernd Villwock mit 59 Stimmen die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Pinnow, 26.06.2004

*Hein
Wahlleiterin*

Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat im OT Landin der Gemeinde Mark Landin am 13.06.2004

Zahl der wahlberechtigten Personen:	488
Zahl der Wähler:	196
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1
Zahl der gültigen Stimmen:	581

Es waren 3 Sitze zu vergeben:

Einzelwahlvorschlag Prätzel: 1 Sitz

Prätzel, Franz - 202 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Dr. Stumpf: 1 Sitz

Dr. Stumpf, Michael - 142 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Siewert: 1 Sitz

Siewert, Verena - 129 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Grösch: kein Sitz

Grösch, Wolfgang - 108 Stimmen

Pinnow, 26.06.2004

*Hein
Wahlleiterin*

Bekanntmachung

SCHULBUCHVERKAUF GRUNDSCHULE PINNOW für das Schuljahr 2004 / 2005

Tag: am 03.08.2004
Uhrzeit: von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ort: im Schulgebäude
An der Gärtnerei 4, 16278 Pinnow

Pinnow, den 18.06.2004

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987** (01.04.1987-30.06.1987), die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 05.07.2004

Der Amtsdirektor
Krause

Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße“ - Straßenbaubeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 17.06.2004 folgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße“ erhebt die Gemeinde Schöneberg Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt festgesetzt:
- Hauptverkehrsstraße:
- Gehweg 50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Hauptverkehrsstraßen Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
- Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).
- Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichrechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden.
- Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bebauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.
Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegender Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.
 5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4

Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind. Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtläche eines Grundstückes zuzuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).
- Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsberein-

igungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
- Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1 **0,57717 Euro** je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. März 2000 in Kraft.

Pinnow, den 21.06.2004

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 4. Sitzung des Ortsbeirates Felchow am 14.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 06/2004 Vertrag zwischen der Gemeinde Schöneberg und dem EJF zur Betreuung der Kita ab dem 01. 07. 2004

Information aus 3. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 15.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 8/2004 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 des Amtes Oder-Welse
- 9/2004 Außerplanmäßige Ausgabe zur Rückzahlung von 2 v. H. der im Jahr 2003 erhobenen Amtsumlage an die Gemeinden Welsebruch in Höhe von 19.568,46 EUR
- 10/2004 **Abschluss einer Gemeindepartnerschaft zwischen der makedonischen Gemeinde Mavrovi Anovi und des Amtes Oder-Welse**
- 11/2004 **Übernahme der Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft der Kameraden der Amtsfeuerwehr im Uckermärkischen Feuerwehrverband Angermünde e. V.**

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 17.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

29/2004 Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Pinnow

31/2004 **Aufnahme von Verhandlungen mit der Schulleitung der Grundschule Pinnow zur Realisierung einer verlässlichen Halbtagsgrundschule ab dem Schuljahr 2005/2006 am Schulstandort Pinnow**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

30/2004 Die Gemeinde Pinnow macht von ihrem Rücktrittsrecht bezüglich Kaufvertrag UR.-Nr. 20/2004 i. V. in. Änderung UR.-Nr. 171/2004 - Ankauf div. Flurstücke Industrie- und Gewerbegebiet - keinen Gebrauch

32/2004 Kita - Personalangelegenheiten

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 17.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

34/2004 Vertrag zur Betreuung der Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Schöneberg und dem EJF gemeinnützige Heimbetriebs-GmbH ab 01.07.2004

35/2004 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg

36/2004 Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schöneberg

38/2004 Kalkulation des Beitragsatzes für die rückwirkende Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Maßnahme „Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße“

39/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße“ - Straßenbaubeitragsatzung -

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

37/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 169/04

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 21.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

34/2004 Einvernehmenserklärung zur Auftragsvergabe der Erarbeitung der Planungsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 3 „Landin-Süd“ gemäß §§ 41 und 46 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Leistungsphasen 1 und 2 an das Büro für ökologische Planung und Architektur, Müggelseedamm 161, 12587 Berlin

32/2004 Zustimmung zur Verwendung des Wappens und der Flagge der ehemals selbständigen Gemeinde Schönermark als kommunale Hoheitszeichen der Gemeinde Mark Landin

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

33/2004 Personalangelegenheiten - Genehmigung der befristeten Einstellung eines geringfügig Beschäftigten im OT Schönermark

Information aus 4. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark am 23.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

05/2004 Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Welsebruch

Information aus 4. Sitzung des Ortsbeirates Schönow am 23.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

05/2004 Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Welsebruch

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Welsebruch vom 23.06.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

61/2004 Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Welsebruch

62/2004 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Welsebruch vom 31.03.2004

63/2004 Rücknahme der Klage der Gemeinde Welsebruch gegen den Bescheid des Ministerium des Innern vom 22.10.2002 zur Ablehnung der Eingliederung der Gemeinde Welsebruch in die Stadt Schwedt/Oder

64/2004 Zustimmung zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jamikow-Nord/Schönow Nord-Ost“ zwischen der Gemeinde Welsebruch und dem Unternehmen win:pro Ingenieurbüro new energie aus 12165 Berlin, Wulfstraße 7

65/2004 Ergänzung/Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 58/2004 hinsichtlich der Aufnahme weiterer Flurstücke in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Jamikow-Nord/Schönow Nord-Ost“. Gemäß Antrag des Unternehmen win:pro Ingenieurbüro new energie aus 12165 Berlin, Wulfstraße 7 vom 13.05.2004

66/2004 Einvernehmenserklärung für das Bauvorhaben zur „Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Welsebruch, Gemarkung Jamikow des Antragstellers Fa. win:pro Ingenieurbüro new energy aus 12165 Berlin, Wulfstraße

73/2004 Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Finanzierung der Personalkosten des Erzieherpersonals im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch die Gemeinde

78/2004 Anlegung eines gemeindlichen Lärmschutzwalles entlang der B 166n im Bereich der südlichen Ortsumgehung Passow

79/2004 Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Verbindung des Abschlusses einer Nutzungsvereinbarung für die Erdgasleitung FGL 304 „Börnicke-Schwennenz“ in der Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstück 42 der Gemeinde Welsebruch zu Gunsten der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft in 04347 Leipzig, Braunstraße 7 und der IRB Deutschland GmbH & Co.KG in 45138 Essen, Huttropstraße 60

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 68/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 668/04
- 69/2004 Verkauf eines Grundstücks-Gemarkung Jamikow, Flur 2, Flurstück 41 (Teilfläche)
- 70/2004 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 64, der Flur 3, Gemarkung Schönöw
- 71/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 0714
- 72/2004 Personalangelegenheiten
- 74/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 791/04
- 75/2004 Genehmigungserklärung zur Kaufvertragsänderung und Auflassung UR.-Nr. 670/04
- 76/2004 Aufhebung des Beschlusses -Nr. 71/2003
- 77/2004 Eintragung einer Dienstbarkeit und eines Vorkaufrechtes auf dem Flurstück 74 der Flur 10 Gemarkung Passow

**Information
aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung
Pinnow vom 29.06.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 33/2004 Beschluss zum Eintritt in den Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz von e.dis zum Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow
- 34/2004 Beschluss zur Beauftragung der Betreuung des Stromnetzes im Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow durch die Nammo Buck GmbH
- 35/2004 Beschluss zum Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Feuersoizität Öffentliche Leben zum Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow
- 37/2004 Beschluss über den Abschluss eines Trinkwasserversorgungsvertrages mit dem ZOWA zum Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow
- 38/2004 Beschluss über den Abschluss eines Abwassereinleitungsvertrages mit dem ZOWA zum Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 36/2004 Einstellung eines geringfügig Beschäftigten

**Information
aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung
Schöneberg
vom 08.07.2004**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 41/2004 Änderungsbeschluss zum Beschluss-Nr. 40/2004 der Gemeinde Schöneberg vom 27.05.2004 zur Rücknahme der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben - Bildung eines Bauhofes - an das Amt Oder-Welse mit Wirkung vom 01.01.2005
- 31/2004 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2004
- 32/2004 Haushaltssatzung 2004

**Information
aus 3. Sitzung
des Ortsbeirates Felchow
am 24.05.2004
(Korrektur)**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 04/2004 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2004
- 05/2004 Haushaltssatzung 2004

**Information
aus 3. Sitzung
der Gemeindevertretung Schöneberg
vom 27.05.2004
(Nachtrag)**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 40/2004 Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgaben - Bildung eines Bauhofes - vom Amt Oder-Welse an die Gemeinde Schöneberg

**Information
aus 3. Sitzung
der Gemeindevertretung Mark Landin
vom 27.04.2004
(Nachtrag)**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 31/2004 Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe als Zuschuss an den Regionalen Förderverein zum Abriss des Kälberstalles in der Gemeinde Mark Landin, OT Landin

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20